

Satzung des JoinMainLand e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „JoinMainLand“ (nachstehend als der „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Offenbach am Main belegen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Gründung und Niederlassung internationaler junger Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet zu fördern. Er soll den internationalen Austausch fördern, die Innovationskraft stärken, die Investitionsbedingungen verbessern und die Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes erhöhen, damit sich junge Unternehmen aus Deutschland, der Europäischen Union und Drittländern im Rhein-Main-Gebiet niederlassen. Der Verein unterstützt interessierte junge Unternehmen aktiv bei der Ansiedlung.
- (2) Der Verein verpflichtet sich insbesondere folgende Aufgaben durch passende Maßnahmen zu erfüllen:
 1. Die Unterstützung junger Unternehmen bei der Ansiedlung im Rhein-Main-Gebiet durch Informationen, Vernetzung und Integration in bestehende wirtschaftliche und soziale Ökosysteme z.B. von Gründern, Mitarbeitern, Investoren, Kunden, Hochschulen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Körperschaften und Institutionen.
 2. Repräsentation des Rhein-Main-Gebiets als Wirtschaftsstandort für junge Unternehmen.
 3. Förderung des Austausches zwischen jungen Unternehmen in Deutschland, der Europäischen Union und Drittländern.
- (3) Der Verein kann Netzwerke initiieren sowie Mitglied bei anderen Netzwerken, Verbänden, Vereinen, etc. werden, die im Einklang mit dem Vereinszweck stehen.
- (4) Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaften

- (1) Es werden vier Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 1. Ordentliche Mitglieder,
 2. Unternehmensmitglieder,
 3. Fördermitglieder,

4. Start-up-Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden,
- b) Unternehmensmitglieder können insbesondere juristische Personen und offene Handelsgesellschaften werden,
- c) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie aufgrund Ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder Ihrer Teilnahme am wirtschaftlichen oder sozialen Leben geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, können aber an den Versammlungen teilnehmen,
- d) Start-up-Mitglieder können insbesondere juristische Personen werden, welche eine Ansiedlung im Rhein-Main-Gebiet planen oder bereits angesiedelt sind. Sie dürfen bei Antragstellung nicht länger als fünf (5) Jahre bestehen sowie die maximale Anzahl der Mitarbeiter nicht höher als sechzig (60) sein. Bei ausländischen Unternehmen welche eine Ansiedlung planen, ist die Größe der Niederlassung, der Tochtergesellschaft oder der zu gründenden Unternehmens im Rhein-Main-Gebiet ausschlaggebend. Start-Up-Mitglieder, die länger als fünf (5) Jahre bestehen oder deren Mitarbeiterzahl erstmals über sechzig (60) Vollzeitäquivalente steigt, werden zu Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres automatisch Unternehmensmitglieder mit den entsprechenden Rechten und Pflichten,

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften soll für ein (1) Jahr gewährt werden; sie verlängert sich um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gemäß § 9 Abs. 2 gekündigt wurde.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Art und die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Die erste Beitragsordnung wird jedoch von der Gründungsversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Näheres zur Beitragsordnung ergibt sich aus Anlage A zur Satzung.

(2) Mit dem Beitritt zum Verein gilt die jeweils geltende Beitragsordnung als akzeptiert.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann insbesondere durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Geschäftsführer. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn

1. ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
2. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

(4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages nach § 8 der Satzung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung, das Kuratorium sowie die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zehn (10) Mitgliedern, namentlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zum sechs (6) Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand ist gesetzliches Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein durch zwei (2) Mitglieder gemeinschaftlich, darunter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zum Beschluss der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit getroffen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Die Niederlegung des Amtes muss drei (3) Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied nach Abs. 5 in den vakanten Posten berufen.
- (5) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Entsandte von Unternehmensmitgliedern.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt unentgeltlich. Der Vorstand kann jedoch einstimmig die Möglichkeit bestimmen, dass Vorstandsmitgliedern ihre Aufwendungen in angemessener Höhe zu entschädigen sind.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Darüber hinaus obliegt ihm:
 1. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 2. die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
 3. die Vorlage des Entwurfs für den Etat an die Mitgliederversammlung,
 4. die Berufung der Geschäftsführung,
 5. die Aufnahme natürlicher Personen in das Kuratorium,
 6. die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitgliedern des Vereins oder die Anstellung von fachlich geeigneten Personals. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, einen Anstellungsvertrag mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu schließen; das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat sich bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten. Der Vorstand ist zum Zwecke der Beschlussfassung über den Abschluss des Anstellungsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann weiter nach pflichtgemäßem Ermessen Personen als Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, bestellen und entgeltlich anstellen; diese haben die Stellung eines besonderen Vertreters des Vereins nach § 30 BGB,
 7. der Erlass der Beitragsordnung,
 8. der Vorschlag für die Änderung der Satzung. Erforderlich ist dafür die Zweidrittelmehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Vorstand kann die Beschlussfassung zur Aufnahme von allen oder nur bestimmten Arten von Mitgliedern an die Geschäftsführung delegieren.
- (3) Der Vorstand hat ein Vetorecht über die Beschlüsse der Geschäftsführung bei wichtigen Entscheidungen. Als wichtige Entscheidungen gelten:
 1. die Aufnahme eines neuen Mitglieds,
 2. Beschlüssen der Ausschüsse.
- (4) Der Vorstand kann, wenn es dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins dienlich ist, die Gründung einer neuen oder die Beteiligung an einer bestehenden Kapitalgesellschaft bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und – soweit gesetzlich zulässig – bestimmte Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet. Den Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins angehören.

§ 13 Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser lädt den Vorstand zu einer Vorstandssitzung ein und bereitet diese vor. Die Einladung muss mindestens vier (4) Wochen vor der Sitzung postalisch oder per Email versendet werden.
- (2) Die Vorstandssitzung soll mindestens einmal (1) im Jahr stattfinden.
- (3) Der Vorstand beschließt, soweit nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Die Stimmabgabe ist auch schriftlich oder per Email möglich.
- (6) Gehört ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig der Geschäftsführung an, so muss es sich bei Beschlüssen des Vorstandes in Bezug auf die Geschäftsführung enthalten.
- (7) Einfache Beschlüsse können auch per Email abgestimmt werden und erfordern keine gesonderte Einberufung einer Vorstandssitzung. Einfache Beschlüsse sind:
 1. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 12 (1) Nr. 1,
 2. die Ausübung des Vetorechts im Hinblick auf die Aufnahme von neuer Mitglieder nach § 12 (3),
 3. die Aufnahme natürlicher Personen in das Kuratorium nach § 12 (1) Nr. 5.
- (8) Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte als besonderen Vertreter bestellen. Dieser muss nicht Vereinsmitglied sein. Der Vorstand legt die Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung fest, überwacht diese und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (2) Sofern vom Vorstand bestimmt, kann die Geschäftsführung über Mitgliedsanträge entscheiden.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte gehören:
 1. Buch-, Kassen- und Kontoführung,
 2. Personalverantwortung und -verwaltung,
 3. Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins,
 4. Verwaltung von Mitgliedschaften und Beteiligungen.
- (4) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an das von der Mitgliederversammlung beschlossene Budget sowie die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (5) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist jeder Geschäftsführer besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er ist zur außergerichtlichen Vertretung zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder im Falle der Bestellung eines einzelnen Geschäftsführers zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes berechtigt. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, so darf der Geschäftsführer nicht selbst als Vertreter des Vorstandes agieren.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die stimm- und nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind in jedem Kalenderjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen; darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgenden Beschlüsse zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 3. Änderungen der Satzung,
 4. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich oder per Email an den Vorstandsvorsitzenden beantragt wird.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der

Tagesordnung. Die Einberufungsfrist soll vier (4) Wochen betragen, darf jedoch einen Zeitraum von zwei (2) Wochen nicht unterschreiten.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden berechtigten Stimmrechtsmitglieder.

§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes Unternehmensmitglied eine (1) Stimme.

(3) Förder- sowie Start-up-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sowohl mindestens sieben (7) als auch mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt – sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden.

(7) Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandes,
2. Entlastung des Gesamt-Vorstandes und der Geschäftsführung,
3. Festlegung des Etats,
4. Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 18 Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand.

(2) Mitglied des Kuratoriums kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig.

(3) Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen.

(4) Der Vorstand soll mindestens einmal (1) im Jahr eine Beiratssitzung einberufen, in welchem er dem Kuratorium berichtet.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Ist die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorstandsvorsitzende.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung, Wissenschaft und junger Unternehmen in Deutschland.

§ 20 Keine Nachschusspflicht

Die Mitglieder des Vereins schulden dem Verein nur die satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeiträge. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. August 2017 in Frankfurt am Main beschlossen. Sie tritt nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Anlage A

Beitragsordnung

(Stand: August 2017)

Der Vorstand des Vereins hat am 15. August 2017 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

[**Anmerkung:** Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.]

2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Bankarbeitstag Jahres dem Konto des Mitglieds im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen wird. Das Mitglied erteilt dem Verein dafür ein SEPA-Mandat.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist abhängig von dem Status der Vereinsmitgliedschaft. Er beträgt:

1. für ordentliche Mitglieder des Vereins: 100,00 EUR

2. für Unternehmensmitglieder des Vereins: Gestaffelt nach der Bilanzsumme des Unternehmens.

a. Mit einer Bilanzsumme größer 5.000.000,00 EUR beträgt der Beitrag 15.000,00 EUR

b. Mit einer Bilanzsumme kleiner 5.000.000,00 EUR aber größer als 2.500.000,00 EUR beträgt der Beitrag 10.000,00 EUR

c. Mit einer Bilanzsumme kleiner 2.500.000,00 EUR beträgt der Beitrag 5.000,00 EUR

3. für Fördermitglieder des Vereins: Der zu zahlende Beitrag wird nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Fördermitglieds durch den Vorstand festgelegt.

4. für Start-up-Mitglieder: 250,00 EUR

(4) Sowohl der Mitgliedsbeitrag als auch die Aufnahmegebühr kann durch wirtschaftlich äquivalente Sachleistung erfolgen.

(5) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

(6) Änderungen in der Beitragsordnung müssen spätestens vier (4) Monate vor Ende des Geschäftsjahres beschlossen werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Gebührenordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 15. August 2017